

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
zum Teilflächennutzungsplans „Windenergie“
der Gemeinde Friesenheim (Ortenaukreis)

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	3
2	Ziel des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“	3
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4	Eingegangene Stellungnahmen zu umweltrelevanten Sachverhalten und deren Abwägung im Verfahren	8
4.1	Themenbereiche Allgemeine Umweltbelange, Landesentwicklungsplan, Regionalplan Schutzgebiete (insbesondere Landschaftsschutzgebiete), Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung.....	9
4.2	Themenbereich Artenschutz.....	13
4.3	Themenbereich Wasser / Quellen /Wald	18
4.4	Themenbereich Landschaftsbild / Tourismus.....	21
4.5	Themenbereich Windhöflichkeit / Lärm / Vorsorgeabstände.....	25
4.6	Themenbereich Denkmalschutz	28
4.7	Themenbereich Abwägung / Bewertung Standorte / Erschließung	32
4.8	Themenbereich Sonstige Belange.....	35
5	Abwägung.....	40

1 Verfahren

Aufstellungsbeschluss	18.02.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	18.03. - 30.04.2013
Offenlage	17.12.2018 – 15.02.2019
Feststellungsbeschluss	20.05.2019

2 Ziel des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung dieses Teil-FNP die Nutzung der Windenergie städtebaulich steuern, unabhängig von den bisherigen Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (§ 249 BauGB).

Positive Standortausweisungen durch Konzentrationszonen im Gebiet der Gemeinde haben zur Folge, dass i.d.R. der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird (Ausschlussbereich). Damit stehen den Darstellungen durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan einem entsprechenden Vorhaben an anderer Stelle öffentliche Belange entgegen.

Voraussetzung für eine solche planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung den gesamten (in diesem Fall räumlich begrenzten) Geltungsbereich basierendes Planungskonzept der Gemeinde für die Ausweisung von Konzentrationszonen.

Mit der Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden die für die Nutzung der Grundstücke für Windenergieanlagen betreffenden Aspekte geregelt. Er tritt nach seiner Wirksamkeit als sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan neben den wirksamen eigentlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

Die Gemeinde Friesenheim möchte mit ihren Möglichkeiten einen substantziellen Beitrag für die Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung leisten.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Im Umweltbericht wurden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei den geplanten Ausweisungen von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung im Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Friesenheim ergeben.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 besteht grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB). In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Friesenheim wurde nach den Vorgaben des Windenergieerlasses (WEE) Baden-Württemberg erstellt. Dies beinhaltet, dass nach Ermittlung der Windhöufigkeit nach den Angaben des Windatlasses Baden-Württemberg und der Berücksichtigung der Tabubereiche lt. WEE sowie der Einhaltung der Lärmschutzvorsorgeabstände vorläufige Suchräume festgelegt wurden.

Diese vorläufigen Suchräume wurden den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt.

Gemeinde Friesenheim

- FRI 1 Rauhkasten/Steinfirst (Gem. Friesenheim)
- FRI 2 Schnaigbühl (Gem. Friesenheim)
- FRI 3 Gansert / Geigenköpfe (Gem. Friesenheim)
- FRI 4 Scheibenberg (Gem. Friesenheim)
- FRI 5 Die Ebene (Gem. Oberschopfheim)
- FRI 6 Auf dem Schutz (Gem. Oberweier)

Nach der Frühzeitigen Beteiligung fand eine Überarbeitung der vorläufigen Suchräume statt. Dabei wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO): Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (gleichzeitig großflächiges Waldbiotop)
- Wasserschutzgebiet Zone I und II bzw. IIA
- Mindestausdehnung 500 m
- Siedlungspuffer
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Schutzgebiet

Im weiteren Verfahren hat die Gemeinde in ihren Sitzungen nach Abwägung aller Belange die weiterzuverfolgenden Konzentrationszonen festgelegt. Bei den weiterzuverfolgenden Konzentrationszonen handelt es sich um überarbeitete Suchräume, die sich teilweise in ihrer Größe reduzieren.

Nr.	Name	Vorläufiger Suchraum (ha)	Überarbeiteter Suchraum (ha)	Konzentrationszone (ha)
FRI 1	Rauhkasten/Steinfirst	66,3	67,0	42,2
FRI 2	Schnaigbühl	23,7	23,3	23,2
FRI 3	Ganshart/Geigenköpfe	54,1	21,9	21,9
FRI 4	Scheibenberg	54,7	41,1	-
FRI 5	Die Ebene	40,0	32,8	-
FRI 6	Auf dem Schutz	36,6	34,3	-

Der Umweltbericht zur Offenlage des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" besteht aus

- einem Textteil "Umweltbericht"
- 3 "Steckbriefen" zu Konzentrationszonen, die von der Gemeinde festgelegt wurden
- einer Anlage "Landschaftsbildbewertung", die Landschaftsbildanalysen und Fotosimulationen zu den vorläufigen Suchräumen beinhaltet.

Der Umweltbericht stellt eine Standortprüfung der vorläufigen Suchräume dar, in der insbesondere die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE), wie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß BauGB, Berücksichtigung fanden.

Die Planungshinweise des Windenergieerlasses bzgl. der Windhöflichkeit und den Naturschutzbelangen, den Lärmschutzabständen, der Wasserwirtschaft, des Denkmalschutzes etc. sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen gemäß BauGB wurden die Schutzgüter "Mensch", "Pflanzen und Tiere", "Boden", "Wasser", "Klima/Luft" und "Landschaft/Erholungsvorsorge" berücksichtigt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Aspekte bzw. zur Abschätzung einer eventuellen Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten wurden nachfolgende Gutachten von Biologen erstellt und im Umweltbericht des Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Friesenheim und den dazugehörigen Steckbriefen eingearbeitet:

- Artenschutzrechtliche Prüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, Juni 2018
- Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Uhu (*Bubo bubo*) Suchraum FRI 2 - Schnaigbühl, Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, September 2017
- Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durch Dr. Boschert, BIOPLAN, Bühl, Juni 2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse durch FrInaT, Freiburg, Dezember 2013 (incl. FFH-Vorprüfung Fledermäuse).

Die für die Konzentrationszonen erstellten Steckbriefe beinhalten

- Angaben zum Verfahrensstand
- Rechtliche Vorgaben / Übergeordnete Planungen
- Kriterien des Standortes
- Prüfflächen Schutzgebiete
- Artenschutzprüfung
- Landschaftsbildbewertung
- Allgemeine Auswirkungen gemäß BauGB
- Gesamtbewertung / Konfliktpotential
- Abwägung / Planungsempfehlung
- Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

In den Steckbriefen der Konzentrationszonen wurde das Konfliktpotential Natur- / Landschaftsschutz wie folgt bewertet:

Tabelle: Konfliktpotential Natur-/Landschaftsschutz

Konzentrationszonen		Konfliktpotential Natur- / Land- schaftsschutz	Bewertung
FRI 1	Rauhkasten/Steinfirst	hoch	Besonders zu beachten ist: <ul style="list-style-type: none"> • hohes Konfliktpotential für windkraftsensible Vogelarten • hohes bis sehr hohes Konfliktpotential für Fledermäuse • hohes Konfliktpotential für den Generalwildwegeplan
FRI 2	Schnaigbühl	hoch	Besonders zu beachten ist: <ul style="list-style-type: none"> • hohes Konfliktpotential für windkraftsensible Vogelarten • hohes Konfliktpotential für Fledermäuse
FRI 3	Gansert/ Geigenköpfe	hoch	Besonders zu beachten ist: <ul style="list-style-type: none"> • hohes Konfliktpotential für windkraftsensible Vogelarten • hohes bis sehr hohes Konfliktpotential für Fledermäuse

(Quelle: Planungsbüro Fischer, eingearbeitet artenschutzrechtl. Prüfungen BIOPLAN, Juni 2018 und FrlnaT, Dezember 2013)

Die Ausweisung aller Konzentrationszonen ist möglich. Dem Antrag auf Ausnahme bei den Konzentrationszonen FRI 2-Schnaigbühl sowie FRI 1 und FRI 3 hinsichtlich des Uhu-Vorkommens wurde von der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.10.2017 zugestimmt. Im Rahmen des BImSch-Antrags ist das Uhu-Vorkommen aktuell zu prüfen.

Mit Hilfe der Landschaftsbildbewertung werden die Auswirkungen der vorläufigen Suchräume für Windenergie beurteilt.

Nach dem WEE ist daher eine Abwägung der Belange des Landschaftsbildes mit den Belangen der Windkraftnutzung durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Aus dem Blickwinkel des Landschaftsbildes:
Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften, der historisch gewachsenen Kulturlandschaften sowie der Sichtbarkeit der Anlagen im Nah- und Fernbereich; Minderung des Erholungswertes; Unberührtheit der Landschaft; Vorbelastung durch technische Anlagen
- Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:
Windhöufigkeit; Bündelung mit Infrastrukturtrassen; Nähe zu Stromtrassen; Zuwegung.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Vorhaben nicht zulässig, wenn die Belange des Landschaftsbildes den Vorrang gegenüber anderen Belangen haben.

Die Abwägung der Belange des Landschaftsbildes mit den Belangen der Windkraftnutzung wird mit Hilfe der Landschaftsbildanalyse und Fotosimulation im Rahmen der Landschaftsbildbewertung durchgeführt.

Die vorliegende Landschaftsbildbewertung kam zu dem Ergebnis, dass es bei keinem vorläufigen Suchraum zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit in Abwägung mit der Windhöufigkeit kommt.

4 Eingegangene Stellungnahmen zu umweltrelevanten Sachverhalten und deren Abwägung im Verfahren

Abkürzungsverzeichnis:

FNP -	Flächennutzungsplan
VVG -	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wolfach - Oberwolfach
WKA -	Windkraftanlage(n)
WEE -	Windenergieerlass
EEG -	Erneuerbare Energien Gesetz
RP -	Regierungspräsidium Freiburg
LRA OG -	Landratsamt Ortenaukreis
UNB -	Untere Naturschutzbehörde beim LRA OG
BlmSch -	Bundesimmissionsschutz (-Verfahren)
GWP -	Generalwildwegeplan
BauGB -	Baugesetzbuch
UVPG -	Umweltverträglichkeitsplanungsgesetz
LBO -	Landesbauordnung
FVA -	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
LUBW -	Landesanstalt für Umwelt BW
BFO -	Black Forst Observatory
KIT -	Karlsruher Institut für Technologie
TA Lärm -	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

4.1 Themenbereiche Allgemeine Umweltbelange, Landesentwicklungsplan, Regionalplan Schutzgebiete (insbesondere Landschaftsschutzgebiete), Erfordernis Umweltverträglichkeitsprüfung

- Das Regierungspräsidium, Ref. Kompetenzzentrum weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die Planung sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandersetzt und die Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Regionalplans berücksichtigt.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Kompetenzzentrum weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume nicht berührt sind.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Abt. Umwelt weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass sich keine flächenhaften Naturdenkmale im betroffenen Bereich befinden.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Abt. Umwelt weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass bezüglich des Generalwildwegeplanes (GWP) darauf zu achten ist, dass in Konzentrationszonen, in denen Wanderwege von Wild laut GWP liegen, im weiteren Verfahren zusätzliche Untersuchungen oder konkrete Aussagen vorgelegt werden, die einen erheblichen Konflikt ausschließen lassen.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren (insbesondere BlmSch-Genehmigungsverfahren) in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (FVA – Forstliche Versuchsanstalt) entsprechend beachtet.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass von den 6 dargestellten vorläufigen Suchräumen keine im Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplanes 1995 in der aktuellen Fassung stehen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis.

- Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein wird im Rahmen der Offenlage darauf hingewiesen, dass die 3 Konzentrationszonen nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans Südlicher Oberrhein in seiner aktuellen Fassung stehen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass gegen die Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken bestehen
Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass die Erstellung des Umweltberichtes in Abstimmung mit dem Landratsamt durchgeführt wird. Die angewandte Methodik zur Ermittlung der Konzentrationszonen wird mitgetragen
Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass sich die in der tabellarischen Zusammenstellung der Datenblätter getroffenen vorläufigen Einschätzung mit der Einschätzung der Suchräume durch die UNB deckt und daher mitgetragen wird.
Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die für den Ausschluss der Fläche herangezogenen Kriterien nachvollziehbar sind. Die Ergebnisse der Fachgutachten zur Avifauna, der Fledermäuse sowie den Artengruppen des Anhangs 10 der FFH-Richtlinien geben einen guten Überblick über die artenschutzrechtliche Situation in den Konzentrationszonen. Den Ergebnissen und Einschätzungen wird grundsätzlich zugestimmt. Auch Hinweis auf die Betroffenheit des Uhu-Vorkommens und die in Aussicht gestellte Ausnahme der Höheren Naturschutzbehörde.
Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend beachtet.

- Die Forstliche Versuchsanstalt, Abt. Wildtierökologie weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die 3 Flächen in der Windkraftkategorie 4 unbedenklich liegen, dies bedeutet, dass Belange des Auerhahnschutzes nicht zu berücksichtigen sind.
Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass in die Planungen die Auswirkungen des Generalwildwegeplans nicht eingearbeitet sind.
Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde entsprechend beachtet.

- Der Landesnenschutzverband gibt im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung einen Hinweis darauf, dass zum wirtschaftlichen Betreiben einer Windkraftanlage Windgeschwindigkeiten von 6 m/s (im Jahresmittel) benötigt werden, was für die wenigsten Stellen, die derzeit näher im Blickpunkt liegen, nicht erreicht wird. Die physikalischen Eigenschaften bringen es mit sich, dass der Wind, welcher auf ein Windrad auftrifft und in Energie (Rotationsbewegung des Windrades) umgewandelt wird, hinter dem Windrad nicht mehr vorhanden ist. Die Windabschwächung kann negative Folgen für das regionale Klima haben, wenn sich Windkraftanlagen zu sehr aneinander reihen. Eine Barriere aus Windkraftanlagen in der Vorbergzone des Rheingrabens könnte so ein Szenario auslösen. Bodenerwärmung hinter den Windkraftanlagen bis zu einem Grad ist die Folge, weitere Auswirkungen sollten bei der Standortplanung deshalb unbedingt berücksichtigt werden. Es wird gefordert:
 - es müssen vorrangig Standorte gesucht werden, die bereits durch technische Einrichtungen (Masten, Türme, bestehende Windkraftanlagen) vorbelastet sind und für Montageeinsätze gut erreichbar sind
 - Soweit windtechnisch möglich, sollen Windkraftanlagen in Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden, um andererseits auch größere Landschaftsteile freihalten zu können
 - Konfliktlagen mit Vögeln und Fledermäusen müssen bei der Standortfindung und bei der Anlagensteuerung ernsthaft berücksichtigt werden, Uhus sind inzwischen wieder landesweit verbreitet, sie stehen unter Naturschutz, ihnen gebührt besondere Aufmerksamkeit
 - Vogelzugkorridore, Vorkommen von Fledermäusen und anderer streng geschützter Arten müssen verstärkt erforscht werden, ebenso die Konfliktlage zwischen diesen und Windkraft
 - Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse sollen bis zum Vorliegen übertragbarer Erkenntnisse bei jeder Windkraftanlage einem Monitoring unterzogen werden, das im Genehmigungsbescheid rechtsverbindlich zu verankern ist
 - Besonders empfindliche Landschaften müssen geschont werden
 - Die Wanderkorridore des Generalwildwegeplans sollen von Windkraftanlagen frei gehalten werden

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Grundlage der Darstellung der Windhöffigkeit ist entsprechend dem WEE der Windatlas. Es wird auf die Abstimmung mit dem RP bzw. der Genehmigungsbehörde sowie den Unterlagen zur artenschutzfachlichen Prüfung bzw. der Landschaftsbildanalyse verwiesen.

- Der Schwarzwaldverein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich des Suchraumes FRI 1 darauf hin, dass die geplanten Windkraftstandorte am Rauhkasten aus Biotopschutzgründen und wegen des naturnahen Landschaftsbildes für ungeeignet erachtet werden. Ein erheblicher Teil der Vorrangflächen besitzt Waldfunktionen (Bodenschutz). Über den Rauhkasten führt ein wichtiger Wildweg (aus dem Generalwildwegeplan), daraus ergibt sich ein besonderes "Ruhebedürfnis" in dem Bereich. Standort-Planien und die Schaffung geeigneter Zufahrten wären mit erheblichen Eingriffen in das steile Gelände verbunden. Zudem ist der Vorschlag in seinem Zuschnitt zu langgestreckt; eine landschaftlich sehr nachteilige Reihung der Anlagen wäre möglich. Der Bereich wird für denkbar ungeeignet erachtet.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen im Rahmen der Gesamtabwägung entsprechend beachtet.

- Die BUND Südl. Oberrhein, Friesenheim, weist im Rahmen der Offenlage auf Kompensationsmaßnahmen bei der Genehmigung und Errichtung der Windkraftanlage hin.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

4.2 Themenbereich Artenschutz

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtliche Prüfung so auszuarbeiten ist, dass eine abschließende Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von WKA am jeweiligen Standort möglich ist.

Abwägung: In Abstimmung mit dem RP und der UNB wurde festgestellt, dass auf der Ebene des Teil-FNP eine abschließende Beurteilung nicht erforderlich ist. In Abstimmung mit der UNB nutzt die VVG die Möglichkeit der Abschichtung der artenschutzfachlichen Betrachtung gemäß BauGB i.V.m. UVPG.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich der Fledermäuse auf die im Frühjahr 2013 erwarteten Hinweise der LUBW zum Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen verwiesen.

Abwägung: In Abstimmung mit dem RP sowie der AG Fledermausschutz wird eine Habitatanalyse zur Beurteilung des Lebensraumschutzes der Fledermäuse vorgenommen. Sie ist als getrennter Punkt in die artenschutzfachliche Beurteilung eingeflossen.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf Zugkonzentrationskorridore von Vogel- und Fledermausarten hingewiesen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führt und als mögliche Tabuzonen zu prüfen sind.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Teil-FNP der VVG sind keine Zugkonzentrationskorridore bekannt.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich der Bestandsaufnahme „Vögel“ auf FNP-Ebene auf die Hinweise der LUBW verwiesen. Abweichungen von dieser Methodik sind fachgutachterlich zu begründen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen

Abwägung: Die Vorgehensweise zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Aspektes „Vögel“ auf der Ebene des Teil-FNP wurde mit dem RP und insbesondere mit der UNB abgestimmt.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf (Vor-) Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie die Prüfung der Summationswirkung im Zusammenhang mit das nahe Natura2000-Gebiet hingewiesen.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Die Summationswirkung (d.h. das Zusammenwirken verschiedener WKA) kann aufgrund des unterschiedlichen Planungsstandes von betroffenen Nachbargemeinden nur eingeschränkt behandelt werden.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf den Biotopverbund und zu gemeindeübergreifenden Anlagen hingewiesen.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass von den vorgeschlagenen Konzentrationszonen zumindest jene fragwürdig sind, die Vorkommen windkraftsensibler Arten aufweisen. Auf Grund der hohen Sensibilität dieser vorgeschlagenen Konzentrationszonen wird davon abgeraten, die Vorhabensbereiche weiter zu verfolgen, zumal auf Ebene des FNP aufwendige zusätzliche Untersuchungen erforderlich sind, um Planungssicherheit zu erreichen. Ob durch eine Verkleinerung der Konzentrationszone die Risiken minimiert werden können, ist ggf. zu prüfen. Im vorliegenden Verfahren fehlen z.T. aussagekräftige Unterlagen, die jedoch notwendig sind, um eine Eignung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen abschließend beurteilen zu können. Diese sind oben genannt und sind nachzureichen. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im weiteren Verfahren zu Ausschlüssen kommen kann.

Abwägung: Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung in Abstimmung mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde entsprechend beachtet

- Das Regierungspräsidium, Ref. Umwelt weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass alle drei Konzentrationszonen innerhalb von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen des RVSO liegen. Für alle drei Konzentrationszonen erscheint das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Hinblick auf den Uhu sehr wahrscheinlich (Brutvorkommen innerhalb 1 km - Radius), so dass diesbezüglich im Vorfeld das Gespräch mit dem Regierungspräsidium gesucht wurde. Referat 55 konnte aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Ausweisung der Konzentrationszonen eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Uhu in Aussicht stellen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die drei Konzentrationszonen FRI 1-3 räumlich sehr eng beieinanderliegen. Im artspezifischen Suchradius von 6 km sind vier gleichzeitig besetzte Brutplätze des Uhus bekannt. Diese Eulenart gilt als kollisionsgefährdet. Da keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde, kann ein artenschutzrechtlich sehr hohes Konfliktpotential nicht ausgeschlossen werden, s. auch Grundlagenpapier des Gutachters zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Uhu (*Bubo bubo*)" vom 29.09.2017. Auch wenn die artenschutzrechtliche Ausnahme für den Uhu in Aussicht gestellt wird, würde sich das Tötungsrisiko deutlich erhöhen, wenn in allen drei Konzentrationszonen Anlagen geplant werden. Für eine abschließende Entscheidung auf der Genehmigungsebene müssen daher die Ausnahmevoraussetzungen, ggf. auch für die drei Konzentrationszonen priorisiert, detailliert untersucht werden. Dies schließt dann auch die Prüfung und Wertung der vorgezogenen (CEF) und nachlaufenden (FCS) Maßnahmen mit ein. Alle drei Konzentrationszonen weisen zudem Brutplätze bzw. Reviere weiterer windenergieempfindlicher Vogelarten innerhalb der artspezifischen Prüfradien sowie ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Eine abschließende, tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung hat im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens zu erfolgen. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist durch keine der drei geplanten Konzentrationszonen zu erwarten.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend beachtet.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass Schutzgebiete und artenschutzrelevante Aspekte dem Planungsstand entsprechend vollständig erfasst sind und im weiteren Verfahren vertieft bearbeitet werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine vertiefte Betrachtung der artenschutzfachlichen Aspekte

Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass die vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung bereits auf FNP-Ebene vorgenommen werden sollte, um so potentiellen Investoren bereits vorab die größtmögliche Sicherheit zu bieten, dass die WKA realisiert werden können.

Abwägung: Die Vertiefung der artenschutzfachlichen Untersuchung erfolgte im Rahmen der Einschätzungsprärogative (d.h. der Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Vorgehens bzw. der Vertiefung der Untersuchungen) der Hinweise der LUBW mit der UNB als zuständige Naturschutzbehörde. Dabei stellt die artenschutzfachliche Untersuchung lediglich eine Momentaufnahme dar, die zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei der konkreten Errichtung der WKA wieder ganz anders sein kann. Daher ist eine abgeschichtete Betrachtung sinnvoll, die die grundsätzliche Machbarkeit auf FNP-Ebene prüft und die vertiefenden Untersuchungen im Rahmen des BImSch-Genemigungsverfahrens vorsieht.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf die Darstellung der Ampel im Zusammenhang mit der vorläufigen Abschätzung des Artenschutzes auf den einzelnen Steckbriefen hin.

Abwägung: In der Erläuterung zu den Steckbriefen ist aufgeführt, dass sich die Ampel lediglich auf die artenschutzfachliche Einschätzung bezieht. Die Ampelfarben sollen eine erste Einschätzung der artenschutzfachlichen Betroffenheit ermöglichen.

Der BUND Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass eine genauere Untersuchung der Optionsflächen zur Ökologie und Biologie über das gesamte Jahr zu erfolgen hat, um Tierarten erfassen zu können, die nur zu bestimmten Zeiten sich in den betroffenen Gebieten aufhalten, dann erst ist eine Genehmigung zu erfolgen, wenn feststeht, dass keine dauernde Benachteiligung dieser Tierarten zu befürchten ist.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Auf die artenschutzfachlichen Untersuchungen wird verwiesen. Deren Untersuchungstiefe im Rahmen des FNP wurde mit der Genehmigungsbehörde entsprechend den Hinweisen der LUBW abgestimmt.

- Der BUND Südl. Oberrhein, Friesenheim, weist im Rahmen der Offenlage auf die Beeinträchtigung eines Raben durch die Windkraftnutzung hin.

Abwägung: Der Biologe und Autor der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nimmt dazu wie folgt Stellung: *„Beim Auftreten des erwähnten Raben (sehr wahrscheinlich Kolkrabe) handelt es sich nicht um eine windkraft-sensible Art nach den LUBW-Hinweisen, die u.a. im vorderen Kinzigtal nachgewiesen ist und im Naturraum regelmäßig als Brutvogel auftritt. Bei weiteren Planungen zur Errichtung von WEA wird diese Art in der dann durchzuführenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend berücksichtigt“.*

- Der BUND Südl. Oberrhein, Friesenheim, weist im Rahmen der Offenlage darauf, dass die Suchräume FRI 4, FRI 5 und FRI 6 aufgelöst werden sollten, da diese Bereiche zu den Vogelflugkorridoren gehören.

Abwägung: Die entsprechenden Suchräume wurden nicht als Konzentrationszone ausgewiesen, so dass sie nicht mehr Gegenstand der weiteren Planung sind. Ergänzend nimmt hierzu der Biologe und Autor der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dazu wie folgt Stellung: *Es „wird auf die Ausführungen in der saP auf Seite 16 verwiesen. Hier werden Zugkonzentrationspunkt bzw. Zugverdichtungsräume ausgeschlossen.“*

- Der NABU Südbaden weist im Rahmen der Offenlage auf Brutplätze des Uhus hin und darauf, dass die durch das Regierungspräsidium in Aussicht gestellte Ausnahme angezweifelt wird.

Abwägung: Das Vorkommen des Uhus wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet und mit der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium abgestimmt. Von dieser wurde eine Ausnahme nicht erteilt, sondern lediglich in Aussicht gestellt. Das Vorkommen des Uhus ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vertiefend zu prüfen. Vom Regierungspräsidium, Abt. Umwelt wird dazu im Schreiben ausgeführt: „Eine abschließende, tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung hat im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens zu erfolgen“. Ergänzend wird vom Biologen und Autor der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dazu ausgeführt, dass vom Büro *„lediglich die Ausnahmenvoraussetzungen geprüft werden, nicht die Ausnahme als solche“*.

- Der NABU Südbaden weist im Rahmen der Offenlage auf das Vorkommen von Rotmilan, Baumfalke, Wespenbussard und Wanderfalke hin.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verwiesen, in der das Vorkommen der aufgeführten Vogelarten dargestellt und bewertet wurde.

- Die Gemeinde Hohberg bringt im Rahmen der Offenlage Bedenken zum Artenschutz vor. Aus naturschutzrechtlichen Gründen steht der beabsichtigten Planung schon der Naturschutz und Artenschutz entgegen. Aus der offengelegten Planung ergeben sich zahlreiche natur- und artenschutzrechtliche Probleme, die vor allem auf der Ebene späterer Genehmigungsverfahren virulent werden. Insbesondere wird auf die Betroffenheit der Konzentrationszone FRI 1 durch den Generalwildwegeplan hingewiesen.

Abwägung: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und auf die entsprechende Darstellung im Umweltbericht bzw. in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verwiesen, die jeweils auf der Grundlage der Hinweise der LUBW bzw. in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wurde. Auf die entsprechende positive Stellungnahme wird verwiesen. Eine vertiefende Betrachtung der artenschutzfachlichen Aspekte insbesondere auch zum Uhu-Vorkommen erfolgt im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bezüglich des GWP im Bereich der Konzentrationszone FRI 1 wird darauf verwiesen, dass für die Anlagen bereits eine Baugenehmigung besteht und sie auch errichtet wurden und die Gemeinde Hohberg an diesem Windpark beteiligt ist. Von Seiten des Biologen und Autors der saP wird dazu ergänzend ausgeführt: *„Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle drei Suchräume ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko festgestellt aufgrund der Vorkommen des Uhus. Daher wurden die Ausnahmenvoraussetzungen geprüft und dem RP Freiburg zur Beurteilung vorgelegt“*.

4.3 Themenbereich Wasser / Quellen /Wald

- Vom Regierungspräsidium, Abt. 8, Forstdirektion, wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf die überlagernde Darstellung hingewiesen, bei der die Grundnutzung „Wald“ erhalten bleibt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Vom Regierungspräsidium, Abt. 8, Forstdirektion, wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf auf forstlich relevante Flächen gemäß WEE hingewiesen und was bezüglich der Flächen zu beachten ist. Aufgeführt sind u.a. Bann- und Schonwälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen und Waldrefugien.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen entsprechend der Betroffenheit mit dem Landesbetrieb Forst beim RP bzw. insbesondere mit dem Amt für Waldwirtschaft beim LRA besprochen.

- Vom Regierungspräsidium, Abt. 8, Forstdirektion, wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der dargestellten Suchräume aus forstlicher bzw. forstfachlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 8, Forstdirektion, weist im Rahmen der Offenlage bezüglich der Konzentrationszone FRI1 darauf hin, dass im Weiteren die Prüf- und Restriktionsflächen entsprechend zu berücksichtigen sind, insbesondere die Auswirkungen auf die Verbundachse des Generalwildwegeplan sind zu prüfen. Bezüglich der Konzentrationszone FRI2 wird darauf hingewiesen, dass aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Bezüglich der Konzentrationszone FRI 3 wird darauf hingewiesen, dass aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen und die Prüffläche entsprechend zu berücksichtigen ist

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, weist im Rahmen der Offenlage bezüglich des Themas Grundwasser darauf hin, dass aus hydrogeologischer Sicht dort für die konkreten Standorte zu prüfen ist, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, weist im Rahmen der Offenlage bezüglich des Themas Ingenieurgeologie darauf hin, dass für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen objektbezogene Baugrunderkundungen unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf Ausführungen des WEE bezüglich der Lage in Wasserschutzgebieten hingewiesen. Bezüglich der Lage von Schutzzone II muss die Befreiung beim Planbeschluss vorliegen oder deren Erteilung von der Bestimmung her rechtlich möglich und dies von der zuständigen Wasserbehörde festgestellt sein. Bei der Festlegung von Standorten für WKA sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Gebieten der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung entsprechend beachtet.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich des Detaillierungsgrades der Auswirkung der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ hingewiesen.

Abwägung: Da der Standort der konkreten WKA im Teil-FNP noch nicht konkretisiert wird, ist eine weitergehende Untersuchung der Auswirkungen auf das Grundwasser nur eingeschränkt möglich. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass mit dem Bau einer WKA nur eine geringe Versiegelung verbunden ist.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Themen Oberirdische Gewässer, Abwasserentsorgung, Altlasten und Bodenschutz keine Ergänzungen erforderlich sind. Im Bereich des Planungsgebiets liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hingewiesen, dass es für die überlagernde Darstellung mit der Grundnutzung „Wald“ Voraussetzung ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesem Fall erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer anderweitigen Nutzung gemäß Landeswaldgesetz handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Teil-FNP-Verfahren entsprechend beachtet.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf forstlich relevante Flächen gemäß WEE hingewiesen und was bezüglich der Flächen zu beachten ist. Aufgeführt sind u.a. Bann- und Schonwälder, Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen und Waldrefugien.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen entsprechend der Betroffenheit mit dem Landesbetrieb Forst beim RP bzw. insbesondere mit dem Amt für Waldwirtschaft beim LRA besprochen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz weist im Rahmen der Offenlage bezüglich des Themas Trinkwasserversorgung darauf hin, dass die Konzentrationszone FRI 3 direkt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Judenwaldquelle" der Gemeinde Hohberg angrenzt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Schutzzone III und möglicher unterirdischer Wasserwegsamkeiten wird es aus fachlicher Sicht für erforderlich gehalten, während des Baus einer Windkraftanlage in der Konzentrationszone „FRI 3 Gansert / Geigenköpfe“ die „Judenwaldquelle“ aus dem Versorgungskonzept der Gemeinde vorsorglich außer Betrieb zu nehmen. Bei Bedarf ist eine entsprechende Ersatzversorgung sicherzustellen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft entsprechend beachtet

4.4 Themenbereich Landschaftsbild / Tourismus

- Vom der Regierungspräsidium, Ref. Umwelt wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass das Landschaftsbild durch eine Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen und zu visualisieren ist.

Abwägung: In Abstimmung mit der UNB wird zur Beurteilung des Landschaftsbildes eine Sichtbarkeitsanalyse sowie entsprechende Fotosimulationen zur Beurteilung der Beeinträchtigung durch die möglichen WKA angefertigt.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Stabstelle Tourismus weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die Standorte FRI 2 und FRI 3 von drei Wanderwegen tangiert werden, die von Besuchern stark genutzt werden. Aus touristischer Sicht gilt es den Wohlfühlfaktor des beliebten Naherholungsgebiets zu erhalten und es bedarf einer Bewahrung dieser Erholungsfunktion. Die geplanten WKAs FRI 2 und FRI 3 tangieren zwar Teile der touristischen Infrastruktur, haben jedoch eine ausreichende Entfernung zu touristischen Aussichtspunkten und Sehenswürdigkeiten. Deshalb sehen wir aktuell keine gravierende Beeinträchtigung des Erholungswertes.

Abwägung: Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Gesamtabwägung einbezogen.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Offenlage darauf, in die Fotosimulation nur Anlagen aufzunehmen, die dem aktuellen Stand an potentiellen Anlagen entsprechen.

Abwägung: Die in die Fotosimulation aufgenommenen Anlagen entsprechen mit 140 m Rotordurchmesser dem aktuellen Stand.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Offenlage auf einen Vergleich zwischen Wirtschaftlichkeit und Landschaftsbild hin.

Abwägung: In den Steckbriefen ist sowohl die Wirtschaftlichkeit der Suchräume über die Windhöffigkeit und die allgemeine Bewertung des Landschaftsbildes (ohne Fotosimulation) dargestellt. Diese Kriterien fließen jeweils in die Gesamtbewertung ein.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Offenlage darauf, die in den Konzentrationszonen realisierbaren Anlagen aufzunehmen.

Abwägung: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abschließend abgeschätzt werden, wie viele Anlagen in einer Konzentrationszone möglich sind. Dies hängt von Lage und Größe der Anlage ab. Daher wird auf den Hinweis auf die mögliche Zahl der Anlagen in einer Konzentrationszone verzichtet.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass neue Windparks dort geplant werden sollten, wo die geringst möglichen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu erwarten sind.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass zur Beurteilung der landschaftlichen Eingriffe auch die (weiträumige) Sichtbarkeit der 200 m hohen Anlagen zu berücksichtigen und in geeigneter Weise darzustellen ist

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung mit der UNB wird eine Landschaftsbildanalyse erstellt.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass Hinweis darauf, dass Visualisierungen der möglichen Windkraftanlagen in den Vorranggebieten zumindest im nächsten Planungsschritt unbedingt notwendig sind, um den Entscheidungsgremien einen ± unmittelbaren Eindruck von den landschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderungen zu geben.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der UNB wird eine Landschaftsbildanalyse erstellt.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass Hinweis darauf, dass es sich bei der Gegend von Friesenheim um eine schützenswerte Landschaft handelt. Es gilt der im WEE vermerkte Grundsatz, dass WKA zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen. Die Gemeinde wird daher aufgefordert, mit den Nachbarkommunen gemeinsame, nicht zu groß dimensionierte Standorte zu planen, um in der Region möglichst wenig Standorte zu schaffen und dadurch die Windkraft landschaftsschonend zu entwickeln. Es wird gerade in der Vorzeige-Landschaft des Schwarzwalds eine sehr sorgfältige und vorausschauend vorgenommene Windkraftplanung für unabdingbar gehalten.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und auf die Abstimmungsgespräche mit den Nachbarkommunen verwiesen

- Der BUND Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass als Vorrangflächen die hinteren Gebiete zuerst zu nutzen sind. Die Genehmigung der hinteren Regionen ist zuerst zu erteilen. Die Vorranggebiete FRI 4, FRI 5, FRI 6 sind aus dem Genehmigungsverfahren herauszulösen und in einem zweiten Verfahren ggf. freizugeben. Aus der Sicht des Naturschutzes würden diese Optionsflächen nicht für Windkraftanlagen freigegeben, da in der Übergangszonen Höhenzug/Böschungsbereich vermehrt Vogelzug zu beobachten ist, der vor allem in der Vogelzugzeit im Frühjahr zu vermehrten Konflikten führen würde.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Gesamtabwägung einbezogen. Auf die artenschutzfachlichen Unterlagen wird verwiesen.

- Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Offenburg weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass die im Nahbereich zur Verwaltungsgemeinschaft liegenden möglichen Standorte würden sich auch auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg auswirken würden. Dies gilt für das Landschaftsbild, historische Kulturlandschaften, die Erholungsfunktion der Landschaft und auch für ggf. vorhandene prägende historische Bauten und Kulturdenkmäler. Die Auswirkungen bedürfen der vertieften Untersuchung, insbesondere auch dort, wo etwaige Konzentrationen von Anlagen zu erwarten sind. Die noch ausstehende Landschaftsbildanalyse muss sich daher auch mit den Auswirkungen auf das Gebiet der VG Offenburg befassen. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Vorlage weiterer Unterlagen möglich. Die Entwicklung von Windkraftstandorten beiderseits von Gemarkungsgrenzen ist nur in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden sinnvoll möglich. Entsprechend den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg ist ein ausreichender Vorsorgeabstand zu Wohngebieten von mindestens 700 m einzuhalten. Standorte in engem Zusammenhang mit Kulturdenkmälern bedürfen einer besonders kritischen Abwägung, ob diese Standorte geeignet sind.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und auf die Unterlagen bezüglich der Landschaftsbildanalyse, der Ermittlung der Vorsorgeanstände sowie der Abstimmung mit der höheren Denkmalschutzbehörde beim Regierungspräsidium verwiesen.

- Die Gemeinde Hohberg weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass eine so raumbedeutsame Planung wie die der Windkraftnutzung von einer unmittelbaren Nachbargemeinde ohne detailliertere Abstimmung mit ihren Nachbarn durchgeführt wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den vorliegenden Plänen die Suchflächen, so sie denn auf Gemarkung der Gemeinde Hohberg lägen, nicht durchschraffiert wurden. Es ist indes klar zu erkennen, dass nach Ansicht der Gemeinde Friesenheim bzw. des von ihr beauftragten Planers auch diese Flächen als Suchräume geeignet sind. Eine diesbezügliche Untersuchung bzw. Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht erfolgt.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Entwicklung der Suchräume erfolgt in Abstimmung mit der betroffenen Nachbargemeinde. Inzwischen haben diesbezüglich bereits Gespräche zwischen den Gemeinden Friesenheim und Hohberg stattgefunden.

- Die Stadt Lahr weist im Rahmen der Offenlage darauf, dass bei konkretem Bauinteresse der frühzeitige Nachweis durch Visualisierungen gefordert wird, dass durch die Realisierung keine nachteiligen Auswirkungen für das Landschaftsbild von Reichenbach entstehen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Die Gemeinde Hohberg bringt im Rahmen der Offenlage Einwendung gegen die geplante Festsetzung der Konzentrationszone FRI 3 vor. Dies würde wegen der Häufung mit den schon bestehenden Windenergieanlagen in der Konzentrationszone FRI 1, welche nur ca. 0,7 bis 1,5 km vom Gebiet FRI 3 entfernt liegt, zu einer Überlastung des Landschaftsbildes führen. Hinzu kommt die mögliche Schaffung von weiteren Windenergieanlagen in der Konzentrationszone FRI 1, zusätzlich zu dem schon bestehenden beschriebenen Windpark. Die kumulative Wirkung ist nicht berücksichtigt. Diese Massierung von Windenergieanlagen in dem Bereich verstößt gegen das von der Gemeinde selbst gesetzte Ziel des Überlastungsschutzes.

Abwägung: Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Aspekte des Landschaftsbildes werden in der Landschaftsbildanalyse dargestellt und im Ergebnis in die Abwägung eingestellt. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband im Rahmen seiner Planung unter Beachtung des Aspektes Überlastungsschutz die entsprechenden Flächen als Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windenergieanlagen ausgewiesen hat. Dabei wurde vom Regionalverband auch die kumulative Wirkung von Vorranggebieten markungsübergreifend betrachtet.

- Die Gemeinde Hohberg weist im Rahmen der Offenlage darauf, dass ein deutlich erhöhter Mindestabstand zwischen den geplanten Windkraftkonzentrationszonen generell gefordert wird, um durch die Konzentration von Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander „getrennten Gebieten“ die Landschaft vor Überlastung zu schützen. Sachgerecht ist die Festlegung/Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Windparks von 5 bis 3 km, so wie es auch von der Rechtsprechung anerkannt ist.

Abwägung: Die Gemeinde Friesenheim möchte ihre Windkraftanlagen im windhöffigen Bereich im Osten der Gemarkung konzentrieren. In diesem Bereich ist bereits eine Konzentrationszone der VVG Gengenbach ausgewiesen, so dass hier eine interkommunale Entwicklung entsprechend den Anregungen des Regionalverbandes geschaffen wird. Dabei folgt die Gemeinde Friesenheim auch der Planung des Regionalverbandes, die in diesem Bereich ebenfalls Vorranggebiete in ähnlicher Lage und Größe ausgewiesen hat. Die Rechtsprechung bezieht sich dabei auf Einzelfälle.

4.5 Themenbereich Windhöflichkeit / Lärm / Vorsorgeabstände

- Vom Regierungspräsidium, Abt. 8, Forstdirektion, wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung Hinweise zur Windhöflichkeit und zur Mindestertragschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrages vorgebracht. Das Erreichen dieser Mindestertragsschwelle stellt auch aus forstlicher Sicht insbesondere hinsichtlich der im forstlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges „Negativ-Argument“ dar.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die dem Teil-FNP bzw. der Suchraumkulisse zugrundeliegende Mindestwindhöflichkeit von 6,0 m/s in 140 m Höhe in etwa dem Referenzertrag von 80 % entspricht.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die Windhöflichkeit in den einzelnen Konzentrationszonen und im Teil-FNP die Windhöflichkeit in 140 m Höhe und nicht in 100 m Höhe wie im WEE betrachtet wird.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Windhöflichkeit in 140 m Höhe wurde herangezogen, da dies eher der Nabenhöhe moderner Windenergieanlagen entspricht als 100 m. Auf entsprechende Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass aus umweltmedizinischer Sicht, insbesondere zur Prävention von Erkrankungen darauf verwiesen wird, aber auch auf die aktuellen Night Noise Guidelines for Europe der WHO, welche empfiehlt, dass Schallpegel im Außenbereich in der Nacht die Schwelle von 40 dB (A) nicht überschreiten sollten, um negative Effekte auf den Schlaf zu vermeiden. Zusammenfassend wird den von der Gemeinde Friesenheim gewählten Abständen für allgemeine Wohngebiete von 700 m und für Dorf- und Mischgebiete von 400 m aber zugestimmt, um den o.g. für uns ebenfalls verbindlichen Verwaltungsvorgaben Rechnung zu tragen.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ermittlung der Vorsorgeabstände erfolgt entsprechend den WEE auf der Grundlage der gültigen Rechtsnorm TA Lärm. Dabei können Empfehlungen in die Abwägung einbezogen werden, können aber erst in die Ermittlung einbezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich sind.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass Anpassungsplanungen auf Basis neuer Erkenntnisse bereits schon konkret oder in Vorbereitung sind.

Abwägung: Von konkreten Anpassungsplanungen, insbesondere der relevanten TA Lärm ist dem Plangeber auch nach Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde beim Landratsamt (Amt für Gewerbeaufsicht) nichts bekannt.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf die Einhaltung des Schutzabstandes aus Gründen des Lärmschutzes gegenüber landwirtschaftlichen Aussiedlerbetrieben mit Wohnen im Außenbereich hin.

Abwägung: Gegenüber landwirtschaftlichen Aussiedlerbetrieben mit Wohnen wurde ein Schutzabstand analog zum Außenwohnen (gemäß TA Lärm Mischgebietsanforderung) eingehalten. Dieser wird in der Karte mit der Pufferung der einzelnen Gebäude von 400 m entsprechend nachvollziehbar dargestellt.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, neben der Windhöffigkeit auch den Referenzertrag bei der Beurteilung der Flächen heranzuziehen

Abwägung: Gemäß WEE ist die Windhöffigkeit auf der Grundlage der Daten des Windatlas bei der Beurteilung der Flächen zugrunde zu legen. Der (im bisherigen EEG nicht mehr aufgeführte) Referenzertrag stellt lediglich ein Hilfsmittel zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dar. Dabei entspricht die den Suchräumen zugrundeliegende Windhöffigkeit von 6,0 m/s in 140 m Höhe i.d.R. dem Referenzertrag 80 %.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, nicht nur die maximale Windhöffigkeit sondern auch die Bereichsangaben der Windhöffigkeit im Suchraum mit aufzunehmen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei den überarbeiteten Steckbriefen entsprechend ergänzt

- Der BUND Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass die Flächen FRI 1, FRI 2, FRI 3 in größeren Höhen liegen und damit in einer besseren Ausgangslage zur optimaleren Stromgewinnung. Eine Genehmigung für Windkraftanlagen hat hier zuerst zu erfolgen und erst nach Inbetriebnahme dieser möglichen Anlagen können bei Anfragen zur weiteren Errichtung solcher Windkraftanlagen auch weitere Genehmigungen erteilt werden. Die möglichen Standorte für Windkraftanlagen sollen von der Randzone bis zu 1.500 m in die Hoehlage (Hochebene) zurückverlegt werden. Dies bedeutet: Keine Genehmigungen in der Übergangszone Hochebene - Tallage zur Rheinebene (oberste Randlage zur Oberrheinebene).

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Die Gemeinde Hohberg weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass die aufgrund der erfolgten Planung basierende Geeignetheit dadurch begründet ist, weil die Gemeinde Friesenheim "aufgrund einer eigenständigen, gebietsbezogenen Bewertung" – eine Formulierung, die in vielen Plänen derzeit geradezu floskelhaft auftaucht – in Abweichung von den Vorgaben des Windenergieerlasses eigenständige Abstandsregeln gefunden hat, die dazu führen, dass z.B. einzelne Gebäude in Diersburg lediglich noch einen Abstand von 400 m zu vorgesehenen Suchflächen aufweisen. Vielmehr hält die Gemeinde Hohberg den gemäß Windenergieerlass empfohlenen Vorsorgeabstand von 700 m für angezeigt.

Abwägung: Die Vorsorgeabstände wurden auf der Grundlage des WEE bzw. der TA Lärm bezogen auf eine Referenzanlage festgelegt (siehe auch Ausführung der Begründung). Aus den Lärmwerten der Referenzanlage ergeben sich die Vorsorgeabstände, wobei für Außenbereichswohnen eine andere Schutzbedürftigkeit als für im FNP ausgewiesene Siedlungsflächen zugrunde gelegt wurden.

- Die BUND Südl. Oberrhein, Friesenheim, weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die Vorsorgeabstände zu Mischgebieten und Gehöften bedenklich sind.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorsorgeabstände wurden auf Grundlage des WEE und der TA Lärm ermittelt.

- Die Gemeinde Hohberg weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass die Gemeinde Hohberg mit ihrer Meinungsbildung insoweit noch nicht abgeschlossen hat und sich selbstverständlich das Recht vorbehält, eigene Abstandsregelungen zu treffen, die sich möglicherweise von den der Gemeinde Friesenheim signifikant unterscheiden. Unabhängig von der Frage, wie es Bürgern zu vermitteln ist, dass sie in der einen Gemeinde einen deutlich schlechteren Schutz vermittelt bekommen wie evtl. in einer anderen Gemeinde, ist es nicht akzeptabel, dass eine Gemeinde ihre Bürger z.B. durch größere Vorsorgeabstände schützen möchte, in ihrem Bestreben dann aber durch die Nachbargemeinde konterkariert wird, die bei nahe an der Gemarkungsgrenze liegenden Gebäuden mit Suchräumen auf ihrer Gemarkung einen deutlich geringeren Abstand vorsieht.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Hohberg steht es im Rahmen der kommunalen Planungshoheit frei, bezüglich der Vorsorgeabstände ein eigenes Planungskonzept zu erarbeiten. Die Gemeinde Friesenheim hält an der Methodik und der sich daraus ergebenden Vorsorgeabstände fest.

4.6 Themenbereich Denkmalschutz

- Das Regierungspräsidium, Abt. Denkmalpflege weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass von der Planung sowohl Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt sind. Hinweis darauf, dass sich die Kulturdenkmaleigenschaft bei z.B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen kann. Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung genießen zusätzlich Schutz durch Eintragung ins Denkmalsbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmales, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmales zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Abt. Denkmalpflege weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass auch in anderen Flächen bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können. Daher ist bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig mit dem RP Freiburg, Ref. Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Vom Regierungspräsidium, Abt. Denkmalpflege wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich des Suchraumes FRI 1 (Rauhkasten/Steinfürst) auf die Bedeutung der Hohengeroldseck als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung und dem sich daraus ergebenden Umgebungsschutz hingewiesen. Die Burgruine gehört zu den größten und am besten erhaltenen in Südbaden. Auf einem freistehenden Bergkegel errichtet zeichnet sie sich durch ihre exponierte Lage mit Sichtbeziehungen bis ins Kinzig- und Schuttertal aus. Diese strategisch bestimmte Lage und die landschaftliche Einbindung sind von erheblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild der Burgruine und tragen zur Ablesbarkeit ihrer einstigen Funktion bei. Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das geschützte Erscheinungsbild des Kulturdenkmals, insbes. eine beeinträchtigende Konkurrenzwirkung in den Sichtachsen, zu prüfen und Beeinträchtigungen möglichst auszuschließen. Problematisch erscheinen die Suchräume im Bereich „Rauhkasten“. Es wird angeregt, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen in Form von Fotosimulationen durchzuführen, um das Ausmaß potentieller Beeinträchtigungen nachvollziehbar beurteilen zu können. Angesichts der hohen Bedeutung der freien, die umgebende Landschaft dominierenden Lage der Burgruine, müsste für ihr Erscheinungsbild aus fachlicher Sicht zumindest der Burgberg als „landschaftlicher Sockel“ der Burganlage von visuellen Überschneidungen mit Windenergieanlagen freigehalten werden.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Fotosimulationen werden bzw. wurden zur besseren Beurteilung erstellt.

- Vom Regierungspräsidium, Ref. 26, Denkmalpflege wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich des Suchraumes Fläche FRI 1 (Rauhkasten/Steinfürst) darauf hingewiesen, dass entsprechend den nun vorliegenden Visualisierungen vor allem zwei der geplanten Anlagen (Nabenhöhe 149 m) zusammen mit der Burgruine sichtbar sind. Beide Anlagen überragen – von den Standorten der Visualisierung betrachtet – den Burgberg und treten damit in Konkurrenz zur Burgruine. Je nach Standort bzw. Sichtachse unterscheiden sie sich in ihrer Nähe zur Burgruine und der absoluten Höhe einschließlich der Rotorblätter. Am stärksten wirken sich die Faktoren im Bereich des Kandelhöhenweges bzw. Geroldsecker Qualitätsweges aus. Windenergieanlagen in dieser geringen Entfernung zur Burgruine, mit einer Höhe, die von diesen Standorten aus gesehen nur wenig geringer zu sein scheint als das Kulturdenkmal und die sich – im Gegensatz zum Kulturdenkmal – bewegen, würden ganz besonders ins Auge fallen und den Blick von der Burg auf sich ziehen. Es ergäbe sich eine solche Divergenz zwischen dem harmonischen Gesamtbild von Burganlage und Landschaft einerseits und den Anlagen, die es technisch überprägen würden, dass für einen aufgeschlossenen Betrachter auf einem der angeführten Standorte, vor allem aber vom überregional bedeutenden Wanderweg aus, das geschützte Erscheinungsbild der Hohengeroldseck in signifikanter Weise gestört würde. Damit würde das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals deutlich mehr als „nur unerheblich“ beeinträchtigen. Angesichts der hohen Bedeutung der Hohengeroldseck ist dies aus fachlicher Sicht nicht zu vertreten.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und die Aspekte des Denkmalschutzes zusammen mit den Aspekten des windhöffigen bzw. wirtschaftlichen Standortes und des Klimaschutzes mit in die Gesamtabwägung einbezogen.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz wird im Rahmen der frühzeitigen Anhörung bezüglich des Suchraumes FRI 1 (Rauhkasten/Steinfürst) darauf hingewiesen, dass die Burgruine Hohengeroldseck im Schuttertal eine der imposantesten mittelalterlichen Burgruinen im südlichen Baden ist und somit eine der wichtigsten Sehenswürdigkeiten im Ortenaukreis. Die Burg wurde um 1260 als Stammburg der Herren von Geroldseck erbaut und im Jahr 2005 vom Landesverein Badische Heimat zum „Kulturerbe des Landes“ erhoben. Sie liegt idyllisch gelegen auf dem Berg Schönberg, oberhalb der Gemeinde Seelbach. Im Jahr 2011 wurden umfassende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Erhalten ist heute noch das „alte Hus“ von nahezu 33 Meter Höhe. Von dort aus hat der Besucher einen herrlichen Blick mit mehreren interessanten 360° Blickbeziehungen über das Kinzigtal und das Schuttertal, so dass die Burgruine Jahr für Jahr auf viele Besucher aus nah und fern eine große Anziehungskraft ausübt. Das Kinzigtal und das Schuttertal stellen Gebiete ruhiger landschaftlicher Erholung dar und besitzen daher eine besondere touristische Bedeutung und Eignung für die Erholungsvorsorge der Einheimischen, Gäste und Touristen.

Durch die vorherrschenden besonderen Blickbeziehungen auf der Burgruine Hohengeroldseck wird der Abstand vom Alltag verdeutlicht, welchen der Erholungssuchende an solchen Orten zu finden hofft. Daher muss das Landschaftsbild um diese touristische Sehenswürdigkeit herum unbedingt gewahrt werden, um die Lebensqualität der in diesem Bereich lebenden Bevölkerung und der Touristen im Ortenaukreis sicherzustellen und die dort vorherrschende Ruhe und Abgeschiedenheit zu bewahren. Die Integration einer WKA in diesem Gebiet bedeutet einen Einschnitt in das Landschaftsbild, so dass die umgebende Landschaft unweigerlich ihren besonderen Reiz verlieren würde. Resultierend hieraus würden höchstwahrscheinlich auch die Besucherzahlen und damit die touristische Bedeutung der Burgruine Hohengeroldseck sinken. Es würde zu einer Überformung der natürlichen Landschaft durch technische Großanlagen sowie zu einer Störung der optischen Ruhe durch Bewegung kommen, womit auch eine erhebliche Störung der Landschaftsästhetik einhergeht. Um die touristische Bedeutung und Attraktivität der Sehenswürdigkeit für den Landkreis und deren Eignung für eine ruhige Erholungsnutzung aufgrund der beschriebenen Besonderheiten zu wahren, sollte der Rauhkasten unbedingt von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Im vorliegenden Fall, ist der öffentliche Belang des Ausbaus der Windenergie gegenüber dem öffentlichen Belang der Erholungsvorsorge und der Förderung des Tourismus abzuwägen. Gegen eine Belastung und Überprägung durch technische Einrichtungen und Bauwerke sind solche Standorte in besonderem Maße empfindlich. Die Bebauung mit mehreren Windenergieanlagen im Bereich des Rauhkasten würde darüber hinaus zu einem Maßstabsverlust führen, welcher das Gebiet entwerten würde. Die Integration von Windenergieanlagen in die umgebende Landschaft ist in einem solchen Fall nicht möglich, die Landschaft würde unweigerlich ihren besonderen Reiz – Abgeschiedenheit und Ruhe in Blickbeziehung zur Zivilisation - verlieren. Daher muss dem öffentlichen Belang der Erholungsvorsorge aufgrund der beschriebenen Besonderheiten des Standorts Vorrang eingeräumt werden.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und die Aspekte des Tourismus zusammen mit den Aspekten des windhöffigen bzw. wirtschaftlichen Standortes und des Klimaschutzes mit in die Gesamtabwägung einbezogen.

- Vom Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz wird im Rahmen der frühzeitigen Anhörung bezüglich des Suchraumes FRI 1 (Rauhasten/Steinfürst) darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im Bereich des Rauhastens durch die besondere Lage und touristische Bedeutung der Burgruine Hohengeroldseck optisch in das die Ruine umgebende Landschaftsschutzgebiet „Geroldseck“ in einem Maße hineinwirken, dass es dort zu einer erheblichen Verunstaltung des Landschaftsbildes und zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses käme. Aus diesem Grund ist die Errichtung von Bauten aller Art und insbesondere Masten in § 2 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung untersagt. Für ein Hineinwirken von optischen Störungen in das Landschaftsschutzgebiet muss dies im vorliegenden Fall analog gelten.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass sich das Landschaftsschutzgebiet südlich des betreffenden Suchraumes befindet
Wird zur Kenntnis genommen.

4.7 Themenbereich Abwägung / Bewertung Standorte / Erschließung

- Das Regierungspräsidium, Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Bauwesen, weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie auf die Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien hin. Auch Hinweis auf weitere Belange der Raumordnung und Landesplanung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Bauwesen, weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen und land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen hin.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit der höheren und unteren Forstbehörde für die Ausweisung der Konzentrationszonen die überlagernde Darstellung vorgesehen.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung, Bauwesen, verweist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich der Methodik der Standortvorauswahl wird auf den Windenergieerlass.

Abwägung: Der WEE ist Grundlage der Bearbeitung des Teil-FNP.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Kompetenzzentrum weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die geplante Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich begrüßt wird.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Kompetenzzentrum weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die vorgenommene Abstimmung zur Vermeidung von Widersprüchen zu Zielen der Raumordnung ausdrücklich begrüßt wird.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Kompetenzzentrum weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die Aufarbeitung der Ergebnisse zu den geplanten Konzentrationszonen in Steckbriefen und die Darstellung der harten und weichen Kriterien sowie der Einzelfallbegründung in unterschiedlichen Tabellen das Vorgehen insgesamt übersichtlich und nachvollziehbar erläutert ist.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Kompetenzzentrum weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass mit der vorliegenden Planung auch nach Reduzierung der auszuweisenden Konzentrationszonen der Windkraft substanziell Raum geschaffen wird.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Umwelt weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf Ergänzung um Aussagen zur naturschutzfachlichen Beeinträchtigung durch Zuwegungen und Leitungstrassen sowie der Erschließbarkeit der Suchräume hin.

Abwägung: Im Rahmen des Teil-FNP sind noch keine detaillierten Aussagen hinsichtlich Zuwegung und Leitungstrassen möglich. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium wurde daher nur eine grobe Abschätzung auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Waldwirtschaft vorgenommen, die Teil der Abwägung ist.

- Das E-Werk Mittelbaden weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass nicht ausreichend deutlich wird, dass neben der Errichtung von Windenergieanlagen am Standort der Bau von Transportwegen und der Neu- und Ausbau von Energietrassen oder elektrischen Anlagen zur Netzintegration selbst umfangreiche und empfindliche Eingriffe auslösen können. Diese Folgewirkungen sollten ebenfalls verpflichtendes Prüfungskriterium einer Planung und Genehmigung werden. Bereits bei der Methode zur Ermittlung von Konzentrationszonen sollte die Möglichkeit der Netzintegration einbezogen und geprüft werden, um bei der Standortbewertung beachtet zu werden. Vielfach stehen die Maßnahmen und Trassen zur Netzintegration in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Erzeugungsanlage selbst, da abweichende Kriterien zu deren Festlegung führen.

Abwägung: In Abstimmung mit dem RP bzw. dem LRA wird das Kriterium der Zuwegung nur abgeschätzt. Dazu dient die Einschätzung des Amtes für Waldwirtschaft (siehe auch deren Suchraumbezogene Anregungen) und die der jeweils zuständigen Förster als Anhaltspunkt. Eine Einschätzung hinsichtlich der Leitungsführung bzw. Netzanbindung ist aufgrund der erst im BlmSch-Genehmigungsverfahren klärbaren Voraussetzungen nicht bereits auf der Ebene des Teil-FNP möglich. Dies wurde auch von einem Vertreter des E-Werkes bzw. der Badenova auf einer Sitzung des Regionalverbandes vom 27.03.2013 so bestätigt.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass die vorgestellten Standorte z.T. großflächig ausgeführt sind. Eine Präzisierung der Standortfenster ist in einem nächsten Planungsschritt unabdingbar. Wenn sich Standorte über größere Distanzen erstrecken, besteht die Möglichkeit, dass Anlagenreihen entstehen könnten. Diese Reihen sind landschaftlich besonders nachteilig und müssen durch den Zugschnitt der Vorranggebiete verhindert werden.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Gesamtabwägung beachtet.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass für die Eingriffe in die Landschaft, die mit der Errichtung der Anlagen verbunden sind, oft die Erschließung der Standorte entscheidend ist. Neu- oder erheblicher Ausbau von Wegen in kaum bis nicht erschlossenen Gipfellagen, Eingriffe in Waldbiotope oder Geotope und Planien am Anlagenstandort sind Punkte, die bereits jetzt in Abwägungen einfließen sollten.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt hinsichtlich der Erschließung in FNP-Verfahren nur eine grobe Abschätzung auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Waldwirtschaft. Eine vertiefende Betrachtung kann erst nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und der damit verbundenen Erschließung erfolgen.

- Der BUND Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung Hinweis darauf, dass bei der Planung zu berücksichtigen ist, dass die Anfahrtswege möglichst kurz und nicht durch Baumaßnahmen an der Zufahrtsstrecke begleitet werden müssen. Mögliche Änderungen der Streckenführung zum Standort der Windkraftanlagen sind zu Lasten der Investoren zu finanzieren, eine möglichst geringe Störung im Wurzelbereich der Bäume ist zu gewährleisten. Leitungsverlegungen sollen im Wegebereich liegen und nicht auf direktem Weg durch den Wald. Zu groß wären die Schäden an Wurzeln und Pflanzen. Eine Schädigung der Leitungen durch Wurzelwachstum oder umstürzende Bäume wahrscheinlicher.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sowie dem RP im Rahmen der Genehmigungsplanung vertiefend betrachtet.

4.8 Themenbereich Sonstige Belange

- Das Regierungspräsidium, Ref. Straßenwesen und Verkehr weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass sich im Bereich der Konzentrationszonen keine klassifizierten Straßen befinden. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Luftverkehr weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr einzelne Punkte zu beachten sind. Dazu zählt der Bauschutzbereich eines Flugplatzes; außerhalb des Bauschutzbereiches, wenn die Höhe 100 m über Erdoberfläche überschreitet. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung DFS.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Luftverkehr weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass sich das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen in drei Hauptkonfliktfelder gliedert: Radaranlagen der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftverteidigung sowie Übungsräume und Strecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken. Die Suchräume FRI 2 – FRI 6 befindet sich im Bauschutzbereich sowie Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage des Sonderflughafens Lahr. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung des Suchraumes durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen der WKA vorliegen

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Luftverkehr weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf die Beteiligung des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. hin, da sich im Plangebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegler befinden.

Abwägung: Der Deutsche Hängegleiterverband wurde am Verfahren beteiligt. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen.

- Das Regierungspräsidium, Ref. Luftverkehr weist im Rahmen der Offenlage darauf hin, dass die 3 geplanten Konzentrationszonen teilweise innerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen östlich vom Sonderflughafen Lahr liegen (FRI 1 außerhalb, FRI 2 und FRI 3 innerhalb). Konkrete Aussagen, ob einer Zustimmung oder Ablehnung können erst gemacht werden, wenn exakte Koordinaten sowie Gelände- und Baulücken der Windkraftanlage feststehen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich Grundwasser darauf hin, dass aus hydrogeologischer Sicht dort für die konkreten Standorte zu prüfen ist, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatoröl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung nach konkreter Kenntnis des Anlagenstandortes entsprechend beachtet.

- Das Regierungspräsidium, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, bringt im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung Hinweise bezüglich Ingenieurgeologie, Rohstoffgeologie, Bergbau und Geotopschutz vor.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet

- Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung angeregt, bei einer Weiterbetrachtung von Standorten im Bereich der Gemeindegrenzen eine enge interkommunale Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden zu suchen.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein wird im Rahmen der Offenlage darauf hingewiesen, dass innerhalb der Konzentrationszonen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen des Regionalverbandes liegen und Teilbereiche aus der regionalen Suchkulisse ebenso wie im kommunalen Entwurf entfallen sind.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Vom Regionalverband Südlicher Oberrhein wird im Rahmen der Offenlage darauf angeregt, sich weiterhin eng mit den angrenzenden Kommunen in Bezug auf deren Planungsabsichten interkommunal abzustimmen.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend den Zielen des Regionalplans beachtet.

- Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass landwirtschaftliche Belange nicht tangiert sind, da die Nutzungsart der Suchräume „Wald ist.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis.

- Die Bereitschaftspolizei weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass eine Betroffenheit der BOS-Richtfunkstrecken bei den Suchräumen FRI 2 + FRI 3 gegeben ist.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Die Bundesnetzagentur, Abt. Richtfunk weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung auf die durch das Planungsgebiet verlaufenden Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken sowie einer Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkstrecke und deren Betreibern hin: Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen wird empfohlen, eine entsprechend konkrete Anfrage zu stellen

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich der Begründung auf folgendes hin: Bezug zum WEE, Erfordernis der interkommunalen Abstimmung sowie der Darstellung der möglichen Zahl der WKA pro Suchraum.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung Hinweis darauf hin, dass die Gemeinde Friesenheim in der besonders komfortablen Lage ist, 6 große und windhöfliche Suchräume mit außergewöhnlich wenigen oder wenigen potentiellen Restriktionen ausweisen zu können, die bspw. weder im LSG noch im FFH- oder VSG-Gebieten liegen, auch von Auerhuhn-Kategorien nicht betroffen sind etc. Dies zeigt, dass die betroffene Landschaft sich nicht in solch sensiblen Räumen wie bei anderen Planungsträgern befindet. Auch benachbarte Gemeinden bzw. VG/GVV, die in der Rheinebene liegen und ggf. nur wenige oder gar keine wirtschaftlich betreibbaren Konzentrationszonen ausweisen könnten, könnten ebenfalls profitieren: Eventuell könnten auf dem Gemeindegebiet von Friesenheim im Rahmen von Kooperationen Konzentrationszonen für andere, z.B. benachbarte Planungsträger, ausgewiesen werden.

Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Friesenheim im Rahmen der kommunalen Planungshoheit nur einen Teil-FNP für ihr Gemarkungsgebiet zur Steuerung der Windenergienutzung aufstellt. Ein Planungsverbund mit anderen Gemeinden ist nicht vorgesehen. Danach findet für die an den Gemarkungsgrenzen zu anderen Städten bzw. Gemeinden eine Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden statt.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, die potentiell zu realisierende Anlagenzahl als Abwägungskriterium mit in die Steckbriefe aufzunehmen.

Abwägung: Da das Anlagendesign (Lage und Zahl der Standorte) der einzelnen Suchräume bzw. Konzentrationszonen von einer Reihe von Faktoren abhängig ist, die im Teil-FNP-Verfahren nicht abgeprüft werden können, könnte die Darstellung der möglichen Anlagenzahl zu irreführenden Ergebnissen im Rahmen der Abwägung führen. Indirekt fließt dieser Punkt aber über die Bewertung der Größe des Suchraumes bzw. der Konzentrationszone in die Gesamtabwägung ein.

- Die IHK Südl. Oberrhein weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung darauf hin, dass laut Begründung nur Anlagen der Firma Enercon vom Typ E 82 mit einer Nabenhöhe von rund 140 m realisiert werden können.

Abwägung: Die Anlage E 82 dient in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beim LRA als Referenzanlage insbesondere für das Thema Lärm und die sich daraus ergebenden Schutzabstände insbesondere zu Wohngebäuden, da für diese Anlage eine Endvermessung vorliegt. Wie in der Begründung dargelegt, richtet sich der Abstand im BImSch-Genehmigungsverfahren nach den Lärmwerten der konkret errichteten WKA, die auch über den für den Teil-FNP angenommenen Abstandswerten liegen können. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband für die Ermittlung seiner Vorrangflächen ebenfalls den Anlagentyp E 82 als Referenzanlage gewählt hat. Für die Sichtbarkeitsanalyse bzw. die Fotosimulationen wird eine größere Anlage (i.d.R. E 101 mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m) angenommen.

- Das E-Werk Mittelbaden weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung für den Betrachtungsbereich der VVG darauf hin, dass in den meisten Fällen nur ein Anschluss an das Hochspannungsnetz ausreichend sein wird. Die Möglichkeiten im Mittelspannungsnetz werden auch unter Berücksichtigung von gesetzlichen Ausbaupflichtungen für die meisten Standorte nicht genügen

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der Realisierung der WKA in Abstimmung mit dem E-Werk entsprechend beachtet.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass eine Konzentration der potentiellen Windkraftanlagen an möglichst wenigen Standorten im Planungsbereich vorgenommen werden sollte, um die schrotschussartige Verteilung in der Region zu vermeiden. Darum sind Vorranggebiete mit angrenzenden Planungsverbänden abzustimmen und in ihrer Zahl damit zu reduzieren.

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP erfolgt eine Abstimmung mit den betroffenen Planungsträgern.

- Vom Schwarzwaldverein wird im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung der Hinweis vorgebracht, dass den "Bürgerwindrädern" gegenüber anonymen auswärtigen Investoren Vorrang einzuräumen ist. Damit verbleiben möglichst hohe Anteile der Wertschöpfung vor Ort, und für die Stromerzeugung aus Windkraft entsteht eine größere Akzeptanz

Abwägung: Wird zur Kenntnis genommen

- Die Verwaltungsgemeinschaft Lahr-Kippenheim weist im Rahmen der Frühzeitigen Anhörung bezüglich der Suchräume FRI 1 und FRI 2 darauf hin, dass Hinweis darauf, dass der Suchraum an den gleichnamigen, westlich angrenzenden Suchraum der VVG Lahr-Kippenheim grenzt. Aufgrund der zahlreichen Planungsträger in diesem Bereich sollte bei einer weiteren Prüfung bzw. Entwicklung eine enge Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgen. Mit einer Sichtbarkeitsanalyse sollte das Beeinträchtigungspotential auf das Landschaftsschutzgebiet und die Burgruine Hohengeroldseck näher untersucht werden.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis. Die Auswirkungen werden im Rahmen einer Landschaftsbildanalyse sowie von Fotosimulationen aus verschiedenen Standorten untersucht. Auf die Stellungnahme des Denkmalmamtes wird verwiesen.

5 Abwägung

5.1 FRI 1 - Steinfirst / Rauhkasten

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch
- die Konzentrationszone ist mit 42,2 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 7,0 m/s, z.T. > 7,0 m/s in 140 m sehr gut geeignet
- die Konzentrationszone ist für eine interkommunale Kooperation mit der westlich angrenzenden Gemarkung (Gengenbach) geeignet
- es erfolgte eine Anpassung an Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutender Windenergieanlagen des RVSO
- es sind bereits 4 Windenergieanlagen seit Juli 2017 vorhanden

→ **Verkleinerung der Fläche im Süden wegen Burgruine Hohengeroldseck**

Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:

- Naturschutzfachliche Probleme (Waldbiotope, Bodenschutz- und Erholungswald, Landschaftsbild)
 - Betroffenheit Generalwildwegeplan
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - o Fledermäuse: hoch bis sehr hoch
 - o Vögel: hoch
- Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)

5.2 FRI 2 - Schnaigbühl

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch
- die Konzentrationszone ist mit 23,2 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,25 m/s in 140 m geeignet
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege des RVSO

→ **Beibehaltung des Suchraumes**

Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:

- Landschaftsbild
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - o Fledermäuse: hoch
 - o Vögel: hoch
- Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)

5.3 FRI 3 - Ganshart / Geigenköpfe

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch
- die Konzentrationszone ist mit 21,9 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,75 m/s in 140 m gut geeignet
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen des RVSO und Brutvorkommen Uhu im Norden

→ Beibehaltung des Suchraumes

Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:

- Landschaftsbild
 - Bodenschutzwald
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - Fledermäuse: hoch bis sehr hoch
 - Vögel: hoch
- Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)

5.4 FRI 4 - Scheibenberg

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse): hoch
- der Suchraum ist mit 41,1 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,50 m/s in 140 m gut geeignet
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential:
 - Vögel: hoch
 - Fledermäuse: hoch
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund Brutvorkommen Uhu im Norden

→ Ausschluss des Suchraumes

aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)
(Anlagen in 1. Reihe der Vorbergzone nicht gewollt)

5.5 FRI 5 - Die Ebene

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse): hoch
- der Suchraum ist mit 32,8 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,50 m/s in 140 m geeignet
- Artenschutzrechtliches Konfliktpotential:
 - Vögel: hoch
 - Fledermäuse: mittel bis hoch
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund Brutvorkommen Uhu im Norden und Siedlungsabstand

→ Ausschluss des Suchraumes

aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)
(Anlagen in 1. Reihe der Vorbergzone nicht gewollt)

5.6 FRI 6 - Auf dem Schutz

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung (Landschaftsbildanalyse): hoch
- der Suchraum ist mit 34,3 ha Größe und einer Windhöflichkeit von großflächig 6,0 - 6,50 m/s in 140 m geeignet
- Artenschutzrechtliches Konfliktpotential:
 - Vögel: gering
 - Fledermäuse: mittel bis hoch
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund Siedlungsabstand

→ **Ausschluss des Suchraumes**

aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Fotosimulation)
(Anlagen in 1. Reihe der Vorbergzone nicht gewollt)


Freiburg, den 20.05.2019



Planer



Friesenheim, den Mai 2019


Erik Weide
Bürgermeister